



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 19. Februar 2013

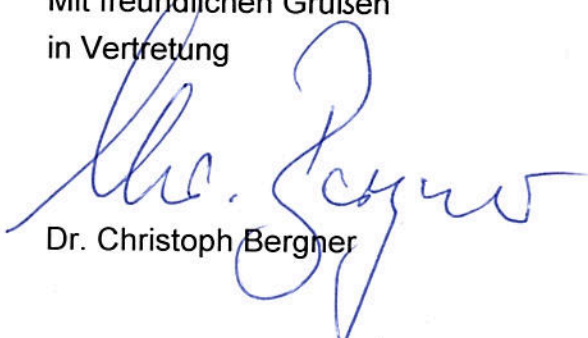
BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. und der Fraktion DIE LINKE.**

Aktivitäten des früheren Anführers der verbotenen "Wehrsportgruppe Hoffmann"

BT-Drucksache 17/12260

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Antwort in 5-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Dr. Christoph Bergner

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße

Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Aktivitäten des früheren Anführers der verbotenen "Wehrsportgruppe Hoffmann"

BT-Drucksache 17/12260

Vorbemerkung der Fragesteller:

Der frühere Anführer der verbotenen Wehrsportgruppe Hoffmann (WSGH), Karl-Heinz Hoffmann, ist nach einem Bericht des ARD-Politikmagazins „Report Mainz“ weiterhin in der rechtsextremen Szene aktiv. Gegenüber dem Sender erklärte Hoffmann, bundesweit zwölf Vorträge unter anderem vor Freien Kameradschaften gehalten zu haben. Die Teilnehmer hätten sich meistens „geheim verabredet“. Es seien auch ehemalige Funktionäre der verbotenen Wiking Jugend zu Vorträgen gekommen. (www.focus.de/politik/deutschland/exwehrsportgruppen-chef-neonazi-karl-heinz-hoffmann-haelt-wieder-vortraege_aid_898723.html)

Karl-Heinz Hoffmann ist seit den 60er Jahren in der rechtsextremen Szene aktiv. Die von ihm geführte rund 440 Mitglieder starke neonazistische Wehrsportgruppe Hoffmann wurde im Januar 1980 vom damaligen Bundesminister des Innern, Gerhart Baum, verboten. Dabei wurden unter anderem Karabiner, Pistolen und Munition beschlagnahmt. Ein Anhänger der WSGH, Gundolf Köhler, verübte am 26. September 1980 einen Bombenanschlag auf das Münchner Oktoberfest. Dabei wurden 13 Menschen einschließlich des Attentäters getötet und über 200 zum Teil schwer verletzt. An einer von den Ermittlungsbehörden behaupteten Alleintäterschaft Gundolf Köhlers bestehen bis heute erhebliche Zweifel. Am 19. Dezember 1980 erschoss mutmaßlich der Vizechef der WSGH, Uwe Behrendt, den früheren Vorsitzenden der israelitischen Kultusgemeinde Nürnbergs, Shlomo Levin und dessen Lebensgefährtin Frieda Poeschke in Erlangen. Uwe Behrendt flüchtete in den Libanon, wo nach dem Verbot der WSGH ein Teil der Gruppe unter Karl-Heinz Hoffmanns Führung eine bewaffnete Kampftruppe aufbaute. Ehemalige Mitglieder berichteten später von Folterungen Abtrünniger. Für Verstöße gegen das Waffengesetz, wegen Freiheitsberaubung, Körperverletzung und Geldfälschung erhielt Karl-Heinz Hoffmann 1984 eine Freiheitsstrafe von neuneinhalb Jahren. Schon 1989 kam er wegen guter Führung und aufgrund einer positiven Sozialprognose wieder frei.

1. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse über die derzeitige politische Gesinnung und politischen Aktivitäten von Karl-Heinz Hoffmann hat die Bundesregierung?

Zu 1.

Nach Einschätzung der Bundesregierung ist Hoffmann ideologisch nach wie vor dem rechtsextremistischen Spektrum zuzurechnen. Gegenstand seiner politischen Aktivitäten sind insbesondere Auftritte bei Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen der rechtsextremistischen Szene, u. a. auch bei der NPD.

2. Welche Rolle spielt beziehungsweise welchen Status genießt Karl-Heinz Hoffmann nach Einschätzung der Bundesregierung heute innerhalb der rechtsextremen und neonazistischen Szene in der Bundesrepublik Deutschland?

Zu 2.

Hoffmann genießt in Teilen der rechtsextremistischen Szene besondere Beachtung als ehemaliger Anführer der verbotenen „Wehrsportgruppe Hoffmann“ (WSG Hoffmann) sowie der „Wehrsportgruppe Ausland“. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Auf welchen Versammlungen hat Karl-Heinz Hoffmann nach Kenntnis der Bundesregierung während der letzten fünf Jahre Vorträge gehalten (bitte Ort, Datum, Thema, Veranstalter, Teilnehmerzahl nennen)?

Zu 3.

Folgende Teilnahmen Hoffmanns an Vortrags- bzw. Diskussionsveranstaltungen innerhalb der letzten fünf Jahre sind der Bundesregierung bekannt:

- Am 11. September 2010 war Hoffmann Vortragender auf einer Veranstaltung des „Freien Netzes Borna/Geitheim“ in Zschadraß/Sachsen zum Thema „Die WSG, Klischee und Wirklichkeit“. Es sollen ca. 100 Personen an der Veranstaltung teilgenommen haben.
- Am 13. November 2010 war Hoffmann Vortragender auf einer Veranstaltung in Bremen. Weitere Veranstaltungsdetails sind nicht bekannt.

- Am 2. April 2011 war Hoffmann Ausrichter einer Vortragsveranstaltung in Nürnberg/Bayern. Hoffmann trug unter anderem zu den Themen „Die WSG wie sie wirklich war“ und „Klärende Worte zum Oktoberfestattentat“ vor. Insgesamt waren ca. 30 Teilnehmer anwesend.
- Am 31. März 2012 war Hoffmann bzw. seine „Fiduziarische Kulturstiftung Rittergut Sahlis“ Veranstalter einer Podiumsdiskussion zum Thema „Aussteiger? Verräter? Oder Recht auf gewandelte Überzeugung?“ in Ermreuth/Bayern. Hoffmann warb dabei um Spendengelder für seine Kulturstiftung. Es nahmen ca. 20 Personen teil.
- Am 29. April 2012 war Hoffmann Vortragender auf einer Veranstaltung in Balingen/Baden-Württemberg. Weitere Veranstaltungsdetails sind nicht bekannt.

4. Sind der Bundesregierung Aufrufe oder Sympathiebekundungen von Karl-Heinz Hoffmann zu Gewalttaten während der letzten fünf Jahren bekannt, und wenn ja, welche?

Zu 4.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Welche Kontakte zwischen Karl-Heinz Hoffmann und der NPD oder einzelnen ihrer Funktionärinnen und Funktionäre sind der Bundesregierung bekannt?

Zu 5.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Inwieweit bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Kontakte zwischen Karl-Heinz Hoffmann und Mitgliedern verbotener rechtsextremistischer Gruppierungen wie der Wiking Jugend, der Hilfsorganisation für Nationale Gefangene oder verbotener Kameradschaften?

7. Welche möglichen Verbindungen zwischen Karl-Heinz Hoffmann und Rechtsextremisten im Ausland bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung?

Zu 6. und 7.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Kontakte der nachgefragten Art vor.

8. Inwieweit gab es nach Kenntnis der Bundesregierung nach Karl-Heinz Hoffmanns Haftentlassung 1989 weitere einschlägige Strafverfahren gegen ihn, und mit welchem Ergebnis?

Zu 8.

Alle ursprünglich beim Bundeskriminalamt (BKA) vorhandenen polizeilichen Informationen zu Hoffmann wurden in den neunziger Jahren aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht.

Der Bundesregierung ist lediglich bekannt, dass Hoffmann Tatverdächtiger in einem zwischenzeitlich eingestellten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera gewesen ist. Weitere Erkenntnisse zu Ermittlungsverfahren gegen Hoffmann sind der Bundesregierung nicht bekannt.

9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Hintergründe und Ergebnisse einer Polizeirazzia auf dem Anwesen von Karl-Heinz Hoffmann im Landkreis Forchheim am 6. Oktober 2010 (Abendzeitung München vom 12. Oktober 2010) wegen Verdachts auf Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz?

Zu 9.

Die Bearbeitung des in der Fragestellung angesprochenen Sachverhalts erfolgte durch die zuständigen Landesbehörden in Thüringen, Sachsen und Bayern. Einer der Tatverdächtigen war Hoffmann, dessen zwei Wohnungen in Bayern ebenfalls durchsucht wurden. Bei Hoffmann konnten nach Kenntnis der Bundesregierung allerdings keine sprengstoffverdächtigen Gegenstände oder Materialien sichergestellt werden.

10. Wie viele und welche Mitglieder der Wehrsportgruppe Hoffmann und der sogenannten Wehrsportgruppe Ausland sind nach Kenntnis der Bundesregierung heute noch in der rechtsextremen Szene aktiv?

Zu 10.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Inwieweit gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung personelle Verbindungen von ehemaligen Mitgliedern der Wehrsportgruppe Hoffmann bzw. der Wehrsportgruppe Ausland zum „Nationalsozialistischen Untergrund“?

Zu 11.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Verbindungen der nachgefragten Art vor.

12. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung vor über den Einsatz von V-Leuten des Bundesamtes oder eines Landesamtes für Verfassungsschutz innerhalb der Wehrsportgruppe Hoffmann, der Wehrsportgruppe Ausland oder im Umfeld von Karl-Heinz Hoffmann nach seiner Haftentlassung 1989?

Zu 12.

Zu etwaigen Einsätzen von V-Leuten des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder eines Landesamtes im Sinne der Fragestellung kann aus Gründen des Staatswohls keine Auskunft gegeben werden.

Dies folgt aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten einerseits mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik und der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachrichtendienste andererseits.

Die Verfassungsschutzbehörden sammeln im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Informationen und werten sie aus. Weder diese Informationen selbst noch Angaben über eventuelle nachrichtendienstliche Aktivitäten zum Gewinnen solcher Informationen sind ihrem Wesen nach veröffentlichungsfähig. Auch im Falle eines nicht gegebenen Einsatzes von V-Leuten zu einer extremistischen Zielperson oder Gruppierung müsste diese Auskunft verweigert werden, da ansonsten in allen übrigen Fällen aus der Antwortverweigerung auf das Vorliegen eines V-Leute Einsatzes geschlossen werden könnte.

Mit einer Antwort der Bundesregierung auf diese kleine Anfrage - auch durch eine Offenlegung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre - entstünde die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen der Verfassungsschutzbehörden bekannt würden und damit die Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden nachhaltig beeinträchtigt wäre.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung Information der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Darüber hinaus ließen sich aus der Bekanntgabe solcher Informationen unter Umständen Rückschlüsse auf den Einsatz von Mitarbeitern der Nachrichtendienste an bestimmten Orten ziehen. Da sich Mitarbeiter, die als V-Leute eingesetzt werden, regelmäßig in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen, könnte die Preisgabe von eventuellen Einzelheiten ihrer Einsätze und die damit verbundene Möglichkeit einer Aufdeckung ihrer Identität dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der betroffenen Mitarbeiter gefährdet wäre. Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Leuten ausgeschlossen werden. Als Ergebnis dieser Abwägung kann eine Antwort auf die gestellte Frage nicht erteilt werden.

13. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung vor über Angehörige ausländischer Nachrichtendienste (welche?) in der Wehrsportgruppe Hoffmann, der Wehrsportgruppe Ausland oder im Umfeld von Karl-Heinz Hoffmann nach seiner Haftentlassung 1989?

Zu 13.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

14. Läuft nach Kenntnis der Bundesregierung ein auf eine Meldung von Karl-Heinz Hoffmann an die Polizei zurückgehendes Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen BY0350-000251-12/9) nach § 129a Strafgesetzbuch gegen den einschlägig vorbestraften bayerischen Neonazi Martin Wiese und einen gewissen M. K. noch, und wenn nein, wann und mit welcher Begründung wurde dieses Verfahren eingestellt (www.jungewelt.de/2012/12-15/040.php)?

Zu 14.

Die Bundesregierung gibt zu möglichen Ermittlungsverfahren keine Stellungnahme ab. Trotz ihrer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsinteressen zurück. Eine weitergehende Auskunft könnte Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass vorliegend das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung (vgl. dazu BVerfGE 51, 324 (343 f.)) Vorrang vor dem parlamentarischen Informationsinteresse hat.